

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 29 BGG

BGG - Bebauungsgrundlagengesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

- 1. (1)Die §§ 12 Abs. 1 und 12a Abs. 1, 3 und 4 in der Fassung des GesetzesLGBl Nr 65/2004 treten mit 1. September 2004 in Kraft.
- 2. (2)Die §§ 1 Abs. 3, 12 Abs. 2 und 3, 12a Abs. 1 und 3, 14 Abs. 1, 24a und 25 Abs. 4, 7, 7a und 8 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 31/2009 treten gleichzeitig mit dem Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 in Kraft.
- 3. (3)§ 20 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 118/2009 tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.
- 4. (4)§ 25a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 1/2016 tritt gleichzeitig mit dem Salzburger Bautechnikgesetz 2015 in Kraft.
- 5. (5)Die §§ 14 Abs 1 und 25 Abs 4, 7a, 7b und 8 in der Fassung des GesetzesLGBI Nr 62/2021 treten mit 1. August 2021 in Kraft. Auf zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren gemäß § 25 Abs 8 ist diese Bestimmung in der bisher geltenden Fassung weiter anzuwenden.
- 6. (6)§ 13 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 14/2024 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

In Kraft seit 09.02.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at